



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Günter Striewe  
Brunnenstraße 98  
40764 Langenfeld

nur per E-Mail (guenter.striewe@t-online.de)

10.10.2022  
Seite 1 von 4

Aktenzeichen 61.07.05.00  
bei Antwort bitte angeben

Telefon: 0211 4566-0  
Telefax: 0211 4566-388  
abwasser@munv.nrw.de

Umsatzsteuer  
ID-Nr.: DE 306 505 705

## **Anfrage zu den Folgen des Klimawandels**

Ihre E-Mail vom 11.08.2022

Sehr geehrter Herr Striewe,

vielen Dank für Ihre E-Mail über das Postfach Bürgerdialog an Herrn Innenminister Herbert Reul. Er hat mich als fachlich zuständige Stelle gebeten, Ihre E-Mail zu beantworten.

In Ihrer E-Mail geben Sie an, dass Sie im Rahmen der Diskussion zu den Folgen des Klimawandels das Thema Wiederverwendung von gereinigtem Abwasser vermissen. Ihnen fehlt eine Regelung dazu, wie gebrauchtes Wasser, welches einfach nach dem Duschen oder Baden und der Toilettenspülung im Abfluss verschwindet, zur Anreicherung des Grundwassers genutzt werden könnte.

Vorab möchte ich allgemein darauf hinweisen, dass es in Deutschland bei dem Thema Wiederverwendung von behandeltem Abwasser (Water Reuse) bisher wenig Erfahrungswerte gibt.

Bevor die Folgen des Klimawandels in den letzten Jahren in Form von langanhaltenden Trockenphasen, teilweise verbunden mit Wasserknappheit, in der Wasserwirtschaft spürbar wurden, gab es in Deutschland und

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Emilie-Preyer-Platz 1  
40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@mulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
oder Buslinie 722 (Messe)  
Haltestelle Nordstraße



speziell in Nordrhein-Westfalen keinen relevanten Bedarf an einer Wiederverwendung von behandeltem Abwasser. Vielmehr hat die Wasserwirtschaftsverwaltung in Deutschland in den letzten Jahrzehnten die Verrieselung von Abwasser bis auf einige Ausnahmen unterbunden. Da auch das zuvor in einer Kläranlage gereinigte Abwasser noch relevante Schadstofffrachten enthält und in seiner Qualität mit aufbereitetem Trinkwasser nicht vergleichbar ist, birgt der Einsatz gereinigtem Abwasser zur Bewässerung oder sogar Grundwasseranreicherung Risiken für den Wasserhaushalt.

Grundwasser ist nach den wasserrechtlichen Vorschriften als deutlich sensibler eingestuft als Oberflächengewässer. Entsprechend gilt ein wesentlich höherer Schutzstandard (sog. Besorgnisgrundsatz).

Je nach Art der Verwendung, können von Abwasser auch erhebliche Gesundheitsgefahren aufgrund von Verkeimung ausgehen. Bisher existieren keine spezifischen gesetzlichen Vorschriften im deutschen Recht zur Wiederverwendung gereinigten Abwassers. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass auch viele Oberflächengewässer auf den Zufluss von gereinigtem Abwasser angewiesen sind, damit in längeren Trockenperioden nicht durch extremes Niedrigwasser oder sogar zeitweises Trockenfallen die Gewässerökologie beeinträchtigt wird.

In Wasserschutzgebieten ist eine Einleitung von behandeltem Abwasser in den Untergrund, unabhängig von der Abwasserqualität, i.d.R. durch die jeweilige Wasserschutzgebietsverordnung verboten.

Rechtlich wurde das Thema Water Reuse in den in den letzten zwei Jahren in Deutschland durch die EU-Verordnung 2020/741 über „Mindestanforderungen an die Wasserwiederverwendung“ (EU-WasserWVVO) vermehrt in den Fokus gerückt. Die EU-WasserWVVO ist am 05.06.2020 im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden und am 25.06.2020 in Kraft getreten. Sie gilt ab dem 26.06.2023.

In der EU-WasserWVVO werden jedoch nur Mindestanforderungen an die Wiederverwendung von gereinigtem kommunalem Abwasser **für die landwirtschaftliche Bewässerung** festgelegt. Die in den ersten Entwürfen „Entwicklung von Mindestqualitätsanforderungen für die Wiederverwendung von Wasser in die landwirtschaftliche Bewässerung und Grund-



wasseranreicherung“ (Oktober 2016) noch enthaltene Grundwasseranreicherung wurde später aus der EU-WasserWVVO gestrichen. Da der Bedarf für eine Grundwasseranreicherung in Deutschland und anderen Mitgliedstaaten nicht vorlag und aus Vorsorgegründen die Nutzung von behandeltem Abwasser zur Grundwasseranreicherung (insbesondere bei Trinkwassernutzung) abgelehnt wurde.

Zur Umsetzung der EU-WasserWVVO in Deutschland wurde u.a. eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe gegründet, die ihren Abschlussbericht ([https://www.lawa.de/documents/endbericht-lawa-ag-water-reuse-an-die-163-lawa-vollversammlung\\_1655190856.pdf](https://www.lawa.de/documents/endbericht-lawa-ag-water-reuse-an-die-163-lawa-vollversammlung_1655190856.pdf)) im Frühjahr 2022 vorgelegt hat. Der Bund wurde gebeten, diesen Bericht im Rahmen der Schaffung von Regelungen im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu berücksichtigen. Neue Regelungen im deutschen Recht sind u.a. notwendig, um die in der EU-WasserWVVO vorgegebenen „Mindestanforderungen“ zum Schutz von Umwelt und Gesundheit zu ergänzen und auch durch entsprechende behördliche Zulassungsverfahren abzusichern.

Ob die neuen WHG-Vorschriften zur Wasserwiederverwendung über den Anwendungsbereich der EU-WasserWVVO hinausgehen und noch andere Bereiche der Wasserwiederverwendung regeln werden, ist zurzeit noch nicht sicher abzusehen. Ich gehe jedoch davon aus, dass die Nutzung gereinigten Abwassers zur Grundwasseranreicherung aus den o.g. Gründen weiterhin im WHG nicht eigenständig geregelt sein wird.

Dennoch teile ich Ihren Befund, dass der globale Klimawandel und dessen regionale Auswirkungen ein häufigeres Auftreten wasserwirtschaftlich problematischer Phasen erwarten lassen. Nach meiner Einschätzung ist hier – jedenfalls für den Bereich des Grundwassers – weniger die Wiederverwendung des in Kläranlagen gereinigten Schmutzwassers, sondern vielmehr die Nutzung und Versickerung von Niederschlagswasser, das auf unbelasteten Flächen anfällt, ein vielversprechendes Handlungsfeld (sog. „Schwammstadt“), das auch Sie in Ihrer E-Mail ansprechen. In diesem Bereich fördert die Landesregierung seit langem über verschiedene Programme (aktuell etwa „Klimaresiliente Region mit internationaler Strahlkraft“) die Abkopplung geeigneter befestigter Flächen von der Kanalisation. Es sei aber auch in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass Abkopplung nur dort möglich ist, wo eine anderweitige Beseitigung des Niederschlagswasser bedenkenlos möglich ist und der zuständige Abwasserbeseitigungspflichtige seine Zustimmung erteilt.



Aufgrund der langanhaltenden Trockenperioden in den letzten Sommern wie z. B. 2018 und aktuell in 2022 sind Wasserwirtschaft und Wasserbehörden weiterhin gehalten, sich mit der Thematik Water Reuse auseinanderzusetzen, den noch offenen Fragen nachzugehen und neue Erkenntnisse aus den zu erwartenden neuen Anwendungsfällen zu gewinnen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez. Wiedenhöft